



**Das eurländische  
Vormundschafts-Recht,**

nach

**den Gesetzen und der Praxis**

vorgestellt

von

**Dr. Carl von Mummel.**

---

**Dorpat, 1850.**

**Verlag von Franz Kluge.**

Gedruckt bei G. Laakmann.

Der Druck ist unter der Bedingung gestattet, daß, nach Be-  
endigung desselben, die gesetzliche Anzahl der Exemplare an die  
Censur-Comität abgeliefert werde.

Dorpat, d. 29. März, 1850.

Censor Michael v. Rostberg.



3110

## Vorwort.

Die Anerkennung, welche meine bisher veröffentlichten Bearbeitungen des curländischen Rechts bei den Juristen Curlands und auch sonst gefunden haben, mußte Aufforderung genug mir sein, sowohl meine Studien auf dem Gebiete des curländischen Rechts mit gleichem Eifer fortzusetzen, als auch ferner die Resultate meiner Untersuchungen durch den Druck zu veröffentlichen.

Dem Ersteren habe ich, — so weit die meiner amtlichen Stellung nach auch den Rechten Liv- und Esthlands zu widmenden Studien es möglich machten, — nach Kräften zu genügen gestrebt, und es sind demgemäß die wichtigeren Theile des curländischen Rechts von mir ausführlich bearbeitet und wiederholt überarbeitet worden. Doch dem Anderen, — der Veröffentlichung meiner Arbeiten, — zu genügen, davon hielt mich zunächst der Wunsch ab, meine

Darstellungen noch wiederholter Feile und insbesondere weiterer Vergleichung mit dem geltenden Rechte unterziehen zu können, — ein Wunsch, der wohl begründet darin erscheint, daß die Bearbeitung des Rechts einer Provinz für Jeden, der nicht in ihr lebt, mit ganz besonderer Schwierigkeit verbunden ist.

Wenn ich nunmehr eine Darstellung des curländischen Vormundschafts Rechts liefere, so geschieht es zunächst um einer längst gemachten Zusage Genüge zu thun. Es kann vorerst nur ein Theil gegeben werden, — das Uebrige wird nachfolgen, sobald die noch entgegenstehenden Hindernisse werden beseitigt sein.

Derpat, den 14. März 1850.

C. v. Kummel.

# Einleitung.

---

## § 1.

### I. Geschichtliche Einleitung. Quellen <sup>1)</sup>.

- a) Die Zeit bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts, oder die Periode des sog. angestammten Rechts.

Das angestammte Recht sowohl der Herzogthümer Curland und Semgallen, als des Stiftes Curland oder Districtes Pilten, — aus deren Vereinigung das gegenwärtige Gouvernement Curland hervorgegangen, — enthält, in seinen Ritter- und Lehnrechten, wie in dem sog. ökrichschen rigischen Stadtrechte, — nur wenige Bestimmungen in Betreff des Vormundschafts-Wesens, aus denen jedoch hervorgeht, daß, während in den Städten dasselbe schon früh unter der Oberaufsicht der Stadtobrigkeit stand, nach dem Landrecht die Vormundschaft durchaus der Sorge der

---

1) Ueber die politische Geschichte zu vergl. v. Bunge's Einleitung in die liv-, esth- u. curländische Rechtsgeschichte und Geschichte der Rechtsquellen. (Reval, 1849.) S. 4, 32 ff.

Privaten, namentlich der nächsten Blutsverwandten des der Vormundschaft Bedürftigen, anheimgestellt war, ohne daß die Obrigkeit einen Einfluß auf dieselbe übte<sup>2)</sup>.

Diese Vormundschaft nach Landrecht war theils eine gesetzlich schon eintretende, theils eine von der freien Wahl des Schutzbedürftigen abhängige; eine testamentarische wird in den geschriebenen Quellen noch nicht erwähnt, mag jedoch schon üblich geworden sein, da letztwillige Anordnungen größeren Umfangs bereits gegen das Ende dieser Periode im Gebrauch waren; eine von der Obrigkeit angeordnete Vormundschaft wird gleichfalls noch nicht erwähnt, jedoch auch sie mochte wohl schon Eingang gefunden haben, auf Grund des damaligen gemeinen deutschen Rechts.

Als Arten dieser Vormundschaft finden wir zunächst nur behandelt die Altersvormundschaft und die Geschlechtsvormundschaft; in den späteren, unter dem Einflusse des sog. Sachsen = Spiegels entstandenen Rechtsquellen werden neben ihnen auch andere abgehandelt, wie eine Vormundschaft über alte Personen, die Vormundschaft über Blöds- und Wahnsinnige; auch finden sich Andeutungen einiger anderer Arten.

## § 2.

### b) Curländisches Landrecht während der herzoglichen Periode, bis 1795.

Der Privatrechtszustand am Schlusse der angestammten Periode, — beruhend auf den eigenen, Livland im weiteren Sinne eigenthümlichen Rechtsnormen und dem sonst im

2) Cf. v. Bunge, das liv- u. esthländ. Privatrecht. 2. Aufl. Th. 2. (Reval, 1848.) §§ 309, 329.

Allgemeinen daselbst gültigen gemeinen deutschen Rechte, jener eigenthümlichen gewohnheitsrechtlichen Mischung römischer, canonischer und ursprünglich = deutscher Rechtsgrundsätze, — blieb zwar, — gemäß den mit Polen geschlossenen Unterwerfungs=Verträgen, insbesondere der sog. *Provisio Ducalis* und dem *Privilegium Sigismundi Augusti*, beide datirt vom 28. November 1561, — die Grundlage des Rechtszustandes der folgenden herzoglichen Zeit, — jedoch kamen einerseits die früheren eigenthümlichen Rechtsquellen, insbesondere die Ritterrechte, allmählig als unmittelbare fast ganz außer Gebrauch, wengleich die in ihnen aufgestellten Rechtsgrundsätze als Gewohnheitsrecht zum Theil fortlebten; andererseits gewann das römische Recht immer mehr Anwendung und Einfluß <sup>1)</sup>. Hiedurch, wie auch durch eine eigene Gesetzgebung, insbesondere aber durch die Rechtsbildung auf dem Wege des Gewohnheitsrechts in seinen beiden Hauptformen, dem Volksrecht und Juristenrecht, gestaltete sich der Privatrechtszustand in den Herzogthümern immer mehr abweichend von dem früheren.

Zu dieser Weise, insbesondere unter dem Einflusse des römischen Rechts und auf dem Wege des Gewohnheitsrechts, gewann auch das Vormundschafts = Wesen in den Herzogthümern eine in mehrfacher Beziehung andere Gestaltung, namentlich trat auf — jetzt, wo nicht schon gegen das Ende der angestammten Periode, — und nahm immer mehr zu eine Thätigkeit des Gerichts in Bezug auf die Ausübung der Vormundschaft, — wodurch die frühere Beziehung der

---

1) v. Bunge, Einleitung in die liv-, esth- u. curländ. Rechtsgeschichte u. s. w. § 90 ff.; Neumann, das curländ. Erbrecht, nach den Gesetzen und der Praxis dargestellt. (Mitau, 1849.) Einleitung § 2 ff.

Familie zu der Vormundschaft über ihre schutzbedürftigen Mitglieder immer mehr geschwächt und zurückgedrängt wurde. Gleich die erste Quelle größeren Umfangs des eigenthümlich-curländischen Rechts, die im Jahre 1617 von einer königlich-polnischen Commission promulgirten sog. curländischen Statuten <sup>2)</sup>, ergiebt dies, namentlich verordnet sie schon eine tutela dativa, wengleich dabei noch anerkennend eine tutela legitima der nächsten Agnaten.

Diese Quelle enthält übrigens, in den §§ 66 ff., und auch sonst zerstreut, nur wenige, mangelhafte Bestimmungen über die Vormundschaft; im Uebrigen galt im Allgemeinen das gemeine deutsche Recht, insbesondere der römischrechtliche Bestandtheil desselben, auf dessen Grundlage jene Bestimmungen hervorgegangen waren, mit dessen Grundsätzen sie im Wesentlichen übereinstimmten. Die Kraft des Gewohnheitsrechts blieb daneben auch ferner wirksam.

Der aus dem Bedürfnisse nach einer Revision und Bervollständigung der Statuten hervorgegangene sog. Derschausche Landrechts-Entwurf, aus der Mitte des 17. Jahrhunderts, enthält zwar, wie in Betreff des Privatrechts überhaupt, so auch insbesondere hinsichtlich des Vormundschafts-Rechts, ausführlichere und mehr ein Ganzes bildende Bestimmungen <sup>3)</sup>; derselbe hat jedoch weder in Folge höherer Bestätigung, noch auf dem Wege des Gewohnheitsrechts practische Gültigkeit erlangt, und so verblieben denn die

---

2) Die Acta commissionis de anno 1617. Herausgegeben von E. v. Kummel. (Dorpat, 1848.)

3) Im 2. Theile 1. Buch 2. Classe Tit. 1—3.

curländischen Statuten, ihrer Mangelhaftigkeit und Dürftigkeit ungeachtet, in Kraft, ja gelangten selbst zu allgemeinerer Geltung, nebst ihren oben berührten aushülflichen und sie abändernden Normen 4).

### § 3.

#### c) Piltensches Landrecht, bis 1795.

Was das Stift Curland, den nachherigen piltenschen Kreis oder District, anlangt, so ging hier die Rechtsentwicklung im Ganzen denselben Gang, wie in den Herzogthümern, — nur daß hier später als in jenen das frühere Recht sich umgestaltete. Das gemeinsame angestammte Privatrecht blieb zwar auch hier die Grundlage, aber auch hier hörte die formelle Anwendbarkeit der alten Rechtsbücher bald auf, indem neue umfassende Rechtsquellen entstanden, die indeß mehr als die der Herzogthümer dem älteren, auf deutscher Grundlage beruhenden Rechte sich angeschlossen, dem Einflusse des gemeinen deutschen, insbesondere des römischen Rechts nicht in gleichem Maaße unterworfen waren. Unter diesen neueren Rechtsquellen enthält gleich die erste, die piltenschen Statuten von 1611, im 2. Buch 3. Titel, und auch sonst zerstreut, Bestimmungen über die Vormundschaft, zwar wenige und mangelhafte, die jedoch gleichfalls schon ergeben die oben berührte Thätigkeit des Gerichts in Beziehung auf die Vormundschaft, indem auch sie eine *tutela dativa* verordnet, eine *tutela legitima* der nächsten Verwandten nebst anderen Rechten derselben in Betreff der Vormundschaft gleichwohl anerkennend. Ueber die aushülf-

---

4) Cf. unten § 3, 4, 7, 8.

lichen Normen bei ihrer Mangelhaftigkeit trifft sie selbst Bestimmung, im 1. Buch 2. Tit., indem sie festsetzt im § 1: „Die Richter sollen ihren Eid ablegen, daß sie dermaßen ihrem Amte und den Gerichten vorstehen wollen, wie es Gottes Gebot von ihnen fordert, daß sie nach denen beschriebenen Rechten und der natürlichen Billigkeit der Partheyen Sachen entscheiden, — im Urtheilen und Richten, Gott allein, das beschriebene Recht, die Billigkeit und ihr Gewissen für Augen haben, — — wollen“; — im § 10: „Die Richter sollen alle Sachen nach dem beschriebenen Recht entscheiden; wo ihnen aber dieses entsteht, sich aus ihren alten guten Gebräuchen und den Pöhlischen Statuten Rechts erhohlen.“ Außerdem wurde von derselben Commission, die 1617 die curländischen Statuten und eine Formula regiminis für die Herzogthümer promulgirte, in der von ihr gleichfalls 1617 entworfenen und bekannt gemachten piltenischen Regiments-Formel § 6, dem piltenischen Adel die Macht ertheilt, auch von jenen Gesetzen, zunächst den curländischen Statuten, sollte irgend etwas aus ihnen ihm dienlich sein können, in so weit es die Verfassung des Kreises leide, Gebrauch zu machen <sup>1)</sup>. Durch das Herkommen gewann aber auch das gemeine deutsche Recht, besonders das römische Recht, immer mehr Einfluß und Anwendung, insbesondere jedoch, auf Grund obiger Bestimmung, die curländischen Statuten, wie das curländische Landrecht überhaupt, so daß beide Privatrechte wie im Allgemeinen, so insbesondere auch in der Lehre

1) Auch verlieh einer der curländ. Herzöge noch ausdrücklich dem piltenischen Kreise den Gebrauch besonderer curländ. Rechtsquellen.

von der Vormundschaft, sich immer mehr einander näherten, durch Anschluß des pilten'schen an das curländische, besonders seit beide Provinzen unter russischem Scepter vereinigt worden waren und demnächst ganz zu einem Ganzen verschmolzen<sup>2)</sup>).

#### § 4.

##### a) Curländisches und pilten'sches Stadtrecht.

In den Städten der Herzogthümer, wie des Kreises Piltten, kam das einigen derselben früher oder erst nach 1561 verliehene rigische Stadtrecht allmählig wieder fast durchgängig außer Gebrauch, und erhielt sich bloß, wiewohl nur in beschränktem Umfange, in Libau. Die seit 1561 hinzugekommenen anderweitigen stadtrechtlichen Quellen, die Stadt- und Polizeiordnungen, wie die Statuten, Bauer-spraken, Wettpunkte und dergl. der curländischen Städte, enthalten in privatrechtlicher Hinsicht, namentlich auch in Betreff der Vormundschaft, nur äußerst wenige Bestimmungen. Es gewann daher wohl, bei ausgedehnterem Gebrauch des gemeinen deutschen Rechts in Curland, dieses auch in den Städten immer mehr Anwendung, die indeß dadurch gewissermaßen zurückgedrängt wurde, im Piltten'schen früher und mehr als im übrigen Curland, daß die landrechtlichen Quellen bald auch Geltung für die Städte erhielten, so daß endlich in den Städten, nächst den wenigen stadtrechtlichen Bestimmungen, die überhaupt in Kraft blieben, das Landrecht mit seinen aushülflichen Normen zur Anwendung

---

1) Cf. v. Bunge, Einleitung u. s. w. § 97 ff.; das Wort zu der citirten Ausg. der Comm.-Acta von 1617. S. I. ff.

fam, wovon nur Libau, übrigens in wenigen Stücken, eine Ausnahme machte.

## § 5.

### e) Land- und Stadtrecht seit der russischen Regierungszeit.

So hatte sich das Vormundschafts-Wesen in den Herzogthümern und in dem piltenischen Kreise gestaltet, meist übereinstimmend, als bald nach der Vereinigung beider Provinzen mit Rußland die Statthalterschafts-Verfassung in ihnen eingeführt <sup>1)</sup> und demgemäß auch besondere Vormundschafts-Behörden, — die adeligen Vormundschafts-Aemter und die Stadt-Waisengerichte, jene unter dem Oberlandgerichte, diese unter dem Gouvernements-Magistrate, als ihrer Oberbehörde stehend, errichtet wurden, die in der Gouvernements-Verordnung vom 7. Nov. 1775 <sup>2)</sup>, in den Hauptstücken 16 und 21 (deren letzte Paragraphe auch vorbildliche oder allgemeine Instructionen für die Vormünder enthalten), und in den übrigen damit in Zusammenhang stehenden russischen Vormundschafts-Gesetzen ihre Instructionen fanden. — Daß diese damals wirklich zur Anwendung gekommen, ist wohl anzunehmen, jedoch mußte diese Anwendung nur eine subsidiäre sein, da der frühere Privatrechtszustand seine volle Bestätigung erhalten hatte <sup>3)</sup>

---

1) Die Einführung und Eröffnung der curländischen Statthalterschafts-Verfassung wurde am 28. Januar 1796 vollzogen. Cf. Reg.-Pat. vom 30. Januar 1796.

2) In deutscher Uebersetzung herausgg. von C. G. Arndt, 1777.

3) Manifest vom 15. April 1795: -- — „Zugleich erklären Wir auf Unser Kaiserliches Wort, daß nicht nur die freie Ausübung der Religion, welche Ihr (Ritterschaften, Städte und alle Bewohner

und in Kraft geblieben war, die neue Verfassung aber nicht als sich von selbst verstehend die Aufhebung des früheren Privatrechtszustandes in Folge haben mußte. Auch konnte nur eine solche subsidiäre Anwendung im Sinne der Staatsregierung sein, nachdem in dem General-Reglement vom 27. Februar 1720 Art. 27 und in dem Allerhöchsten Befehl vom 10. September 1737 verordnet worden war, daß die mit besonderen Rechten versehenen Provinzen, — in deren Reihe bekanntlich auch die Herzogthümer Curland und Semgallen und der District Pilten eintraten — nach ihren besonderen Rechten, im Gegensatz zum allgemeinen Rechte des russischen Reichs, behandelt werden sollen<sup>4)</sup>, — nachdem dann insbesondere nach Einführung der Statthalterchafts-Verfassung in Liv- und Esthland in dem Kam.-Ukase vom 5. Juli 1783 Art. 2 erklärt worden war, daß von den neu errichteten Justiz-Behörden die besonderen Provinzialrechte nach ihrem genauesten Inhalte unverlezt befolgt werden sollen<sup>5)</sup>, — und nachdem darauf, wohl in Ausführung dessen, das 5. Departement des Senats mittelst Ukases vom 8. Mai 1794, — noch während der Statthalterchafts-Verfassung in Liv- und Esthland, — in Beziehung auf dieselben bestimmt hatte, daß in den Ostseeprovinzen (damals Liv- und Esthland) die

---

der Fürstenthümer Curland und Semgallen und des piltenischen Kreises) von Euren Vorfahren ererbt habt, die Rechte, Vorzüge und das einem jeden gesetzmäßig gehörige Eigenthum in ihrem ganzen Umfange beibehalten werden sollen, sondern daß auch von nun an ein jeder Nationalstand (dieser Provinzen) alle die Rechte, Freiheiten, Vorzüge und Vortheile zu benutzen habe, welche die alten russischen Unterthanen — — — genießen.“

4) Cf. v. Bunge, Einleitung u. s. w. § 100 Anm. b, c.

5) v. Bunge, l. c. Anm. e; Desselben liv- und esthländ. Privatrecht § 309 Anm. m.

Vormundschafts=Sachen zunächst nach den Provinzialrechten, so wie nach der Gouvernements=Verordnung zu verhandeln seien, nach dieser letztern also wohl nur secundär, in subsidium 6). Diese Momente erscheinen in Beziehung auf Curland und Pillten um so bedeutungsvoller, als diese Provinzen eine gleiche staatsrechtliche Stellung, wie Liv= und Esthland, zu der russischen Gesetzgebung einnahmen 7).

### § 6.

Die Statthalterchafts=Verfassung währte nur kurze Zeit in Curland, indem schon durch Nam.=Uk. vom 24. Decbr. 1796 ihre Aufhebung und die Restitution der früheren Verfassung angeordnet wurde und dies bereits zu Anfange des Jahres 1797 (1. Februar) in Ausführung kam, durch Wiedereröffnung aller derjenigen Gerichtsstellen, welche nach den vormaligen Rechten und Privilegien bestanden hatten 1). Konnte schon in dieser kurzen Zeit jene subsidiäre Anwendbarkeit der Gouvernements=Verordnung nicht zur vollen Geltung gelangen, so mußte sie nun wohl gänzlich aufhören, da die restituirten Vormundschafts=Behörden auf sie nicht hingewiesen worden waren, und wie früher so auch jetzt die ihnen zur Richtschnur gedient habenden Rechtsnormen befolgen mußten.

Als aber mittelst Ukases des 1. Departements des Senats vom 11. Februar 1813 dem curländ. Oberhofgerichte die

6) Cf. v. Bunge, liv- u. esthl. Priv.=R. § 324 Anm. e.

7) Es dürfte fast überflüssig erscheinen, hier zu bemerken, daß das Manifest von 1795 in seinem Schlusse (cf. oben Anm. 5), bei richtiger Beziehung und Auffassung, der behaupteten gleichen Stellung nicht widerspricht.

1) Cf. Reg.=Pat. vom 16. Januar 1797.

Obervormundschafts-Pflicht über die Oberhauptmannsgerichte und städtischen Vormundschafts-Behörden übertragen wurde, ward dabei die Gouvernements-Verordnung als basirende Verordnung bezogen<sup>2)</sup>; auch manchen der späteren Anordnungen in Betreff der Vormundschaft, die durch russische Gesetze getroffen wurden, diente sie mit ihren bezüglichen Bestimmungen zur Grundlage; andererseits wurden diese auch von dem Oberhofgerichte, als der constituirten höchsten Vormundschafts-Behörde in Curland, seinerseitigen Anordnungen zu Grunde gelegt, oder eingeschränkt, so

2) Das curländ. Oberhofgericht hatte in einem speciellen Falle sich darauf bezogen, daß es nach der alten herzoglichen Gerichtsverfassung nur in den bürgerlichen Waisensachen, die auf dem Wege der Appellation an dasselbe gediehen, ein Urtheil zu fällen das Recht habe, und deshalb von dem Amte eines Obervormundes sich entzogen. In dem cit. Sen.-Uk. wird nun darauf befohlen: Da Kraft der §§ 115, 172 u. 314 der Gouv.-Verord. die adeligen Vormundschafts-Ämter und Stadt-Waisengerichte dem Oberlandgerichte und Gouv.-Magistrate, diese aber dem Gerichtshofe bürgerlicher Sachen untergeordnet wären und nach Aufhebung des Oberlandgerichts und Gouv.-Magistrats mittelst Sen.-Uk. vom 31. Jan. 1801 allen Gouv.-Regierungen und Gerichtshöfen der Rechtspflege vorgeschrieben worden: 1) über die unter Curatel befindlichen Güter sollen die Klagen über die adeligen Vormundschafts-Ämter und Waisengerichte bei den Gerichtshöfen der Rechtspflege angebracht werden, und 2) alle nach der Allerh. Verordnung zur Verwaltung der Gouvernements über die Güter zu gebenden Rechnungen sollen an die Gerichtshöfe der Rechtspflege eingereicht werden, welche sie gehörig beprufen — und über die Vormundschafts-Ämter und Waisengerichte gehörige Obacht haben müssen, damit überall der Nutzen bei Verwaltung des Vermögens und das Interesse den Gesetzen gemäß beobachtet werde, — und da das Oberhofgericht nichts anders, als Gerichtshof peinlicher und bürgerlicher Sachen sei, dem die Beprüfung der peinlichen und bürgerlichen Sachen übertragen ist: das Oberhofgericht von der Obervormundschafts-Pflicht zur Bewahrung des Interesse der Minorennen und anderer unter Curatel stehender Personen nicht zu entbinden u. s. w.

namentlich in dem Circular-Befehl an sämmtliche Vormundschäfts-Behörden vom 26. Februar 1814 als Norm (für die Bestellung der Vormünder 2c.) aufgestellt. Demgemäß sind nun die bezüglichen Festsetzungen der Gouvernements-Verordnung in unbestrittener Anwendung, theils als primäre, theils bloß als secundäre Rechtsnormen.

### § 7.

#### f) **Verhältniß der bisherigen Rechtsquellen zu einander.**

Das Verhältniß der bisher behandelten Rechtsquellen zu einander bestimmt sich im Allgemeinen nach den gemeinrechtlichen Regeln; jedoch hat in dieser Beziehung, wie auch sonst im Einzelnen, im Vormundschafts-Recht das Gewohnheits-Recht in seinen beiden Hauptformen, Volksrecht und Juristenrecht (letzteres sich gründend auf die Doctrin und auf den Gerichtsgebrauch oder die eigentlich sog. Praxis) manche Abweichung, Eigenthümlichkeit, Erweiterung oder Beschränkung u. dergl. festgestellt, und so, nächst den Ausflüssen der Gesetzgebung, die weitere Ausbildung der Lehre fortgeführt.

Das Nähere hierüber kann zweckmäßig nur an den betreffenden Stellen der nachfolgenden Darstellung angegeben werden; als besonders bezeichnend und wichtig wäre hier aus jener Fortbildung nur hervorzuheben, daß die Annäherung des piltenschen Landrechts, so wie des curländischen Stadtrechts, zu dem eigentlichen curländischen Landrecht so weit fortgeschritten, daß gegenwärtig Alles, was als Norm des curländischen Landrechts in Vormundschafts-Sachen gilt, im Allgemeinen in gleichem Umfange und Maaße wie im Gebiete der vormaligen Herzogthümer Curland

und Semgallen, so auch in dem des vormaligen piltenischen Kreises, wie für Personen, die dem Landrechte im engeren Sinne, so auch für die, welche dem Stadtrechte unterworfen sind, Geltung hat und Anwendung findet, und dabei in Betreff des früheren piltenischen Kreises <sup>1)</sup> einige wenige, in Betreff der curländischen Städte aber nur sehr wenige, zunächst zur Anwendung kommende Bestimmungen der besondern Rechtsquellen sich erhalten haben.

### § 8.

#### g) Curländisches Bauerrecht. Das curländische Landrecht als allgemeines Provinzialrecht.

Dieser Umfang der Gültigkeit des curländischen Landrechts in der Lehre von der Vormundschaft hat aber dadurch noch eine Erweiterung erhalten, daß für den durch Aufhebung der Leibeigenschaft im gesammten Curland entstandenen neuen persönlich freien Stand, den der curländischen Bauern, zwar mehrere das Vormundschafts-Wesen derselben, so wie der hinsichtlich des Privatrechts ihnen überhaupt gleichgestellten steuerpflichtigen Personen niederen Standes auf dem Lande <sup>1)</sup>, regelnde Bestimmungen, in dem am 25. August 1817 Allerhöchst bestätigten Gesetzbuche für die curländischen Bauern, namentlich in der Bauerverordnung für den definitiven Zustand in den §§ 77 ff., — und in den zur Erläuterung und Ergänzung derselben ergangenen Verordnungen, getroffen wurden <sup>2)</sup>, — jedoch hinsichtlich des

1) S. unten den Anhang am Schluß der Einleitung.

1) Reg. - Patent vom 2. August 1823.

2) Cf. v. Bienenstamm, Sammlung der zur Erläuterung und Ergänzung der curländ Bauerverordnung von den curländ. Gouv. =

Bauer-Privatrechts überhaupt, und sonach auch in Betreff des Bauer-Vormundschafts-Rechts, dem curländischen Landrechte, in der Bedeutung eines allgemeinen Provinzialrechts, auf dessen Grundlage eigentlich jene besonderen Bestimmungen hervorgegangen sind, die Kraft eines aushülflichen Rechts beigelegt wurde. Es bestimmt nämlich die angeführte Bauerverordnung im § 61: „Das Bauer-Privatrecht enthält diejenigen Bestimmungen, nach welchen die Privatverhältnisse der curländischen Bauern (so weit dieselben durch die ihnen Kraft dieser Verordnung zugestandenen staatsbürgerlichen Rechte verändert, und in so fern sie nicht schon durch allgemeine Vorschriften bestimmt sind) beurtheilt werden sollen“, und im § 62: „In Fällen, für welche das curländische Bauer-Privatrecht keine Vorschrift enthält, soll nach den für Curland zur Nachachtung publicirten Ukasen, den Statuten, commiss. Decisionen, Landtagschlüssen und den übrigen in Curland geltenden Rechten entschieden werden.“ Die Bauer-Verordnung ist übrigens eine nicht selten sehr wichtige Quelle zur Aufklärung darüber, welche Ansicht in einzelnen privatrechtlichen Bestimmungen als die practische, sich in der Meinung festgesetzt habende, angesehen wurde<sup>3)</sup>, — eine Folge theils der Art und Weise der Entstehung des Gesetzbuchs, theils der berührten Stellung des Bauer-Privatrechts.

---

Autoritäten, insbesondere von der früheren Einführungs-Commission und der jetzigen Commission in Sachen der curländ. Bauerverordnung erlassenen Vorschriften und Verordnungen. In alphab. Auszügen. 2. Aufl. Mitau, 1844.

3) Cf. Neumann l. c. S. 18.

## § 9.

## II. Begriff und Wesen der Vormundschaft im Allgemeinen. Unterschied zwischen Vormundschaft und Curatel.

Nach den in Curland geltenden Rechtsansichten wird unter Vormundschaft im weiteren Sinne des Wortes <sup>1)</sup> verstanden: die Jemandem entweder gesetzlich gebührende, oder von der Obrigkeit, von sich aus, oder in Folge testamentarischer Bestimmung gewisser Personen, übertragene, unter Kontrolle der Obrigkeit gestellte, Aufsicht und Fürsorge entweder über die Person und das Vermögen, oder über das Vermögen allein, von Personen, welche aus irgend einem Grunde außer Stande sind, ihre Angelegenheiten selbst wahrzunehmen und nicht unter väterlicher Gewalt stehen, es wäre denn, daß der Inhaber der letztern zu einer ferneren Ehe schreiten, oder sonst eine besondere gesetzliche Veranlassung zur Bevormundung auch von unter väterlicher Gewalt stehenden stattfinden sollte.

Allgemeiner Zweck dieser Vormundschaft ist Schutz eines Hülfbedürftigen, wie ihn das allgemeine Beste fordert. Dieses Zweckes willen wird sie auch, der Regel nach, als eine öffentliche Dienstleistung angesehen, welche Jeder, dem sie rechtsgültig angetragen worden, in der Regel zu übernehmen gezwungen ist, um so mehr als ein Vermögensaufwand mit ihr nicht verbunden, sie bloß die Zeit, den

---

1) In der weitern Bedeutung kommt das Wort bereits im mittl. livländ. Ritterrechte vor. Cf. cap. 41, 43, 49 u. and.

Fleiß und die Sorgfalt des Vormundes in Anspruch nimmt, dagegen aber auch für besondere Fälle pecuniäre Emolumente für die Mühewaltung geboten werden 2).

Sie ist eine öffentliche Dienstleistung, jedoch nicht im Sinne des *munus publicum* in der engeren Bedeutung, sondern, da sie ihrem Objecte nach ein *munus privatum*, welches mit der Verwaltung von Privatangelegenheiten zu thun hat, — in dem Sinne eines *munus publicum* in weiterer, subjectiver Bedeutung, oder des *munus civile* und zwar *personale*, das eben ein solches, das Jeder der Regel nach bekleiden kann und muß 3). Dieser rechtliche Character zeigt sich besonders in zwei Beziehungen, darin, daß das ganze Verhältniß wie jedes Amt persönlicher Natur ist, weder vererbt, noch Anderen übertragen, noch auch gesetzwidrig niedergelegt werden kann, — und dann in der Fähigkeit dazu.

Auf der anderen Seite erscheint die Vormundschaft, nach erfolgter Uebernahme, als eine *potestas*, jedoch nicht im technischen, sondern in einem ganz vulgären Sinne, da durch sie nur einigermaßen ein Subordinations-Verhältniß des Bevormundeten zum Vormunde begründet wird. Diese Gewalt steht an Umfang nach der *patria potestas*, wie der elterlichen Gewalt, selbst bei dem Vormunde eines Minderjährigen, dem sie noch im weitesten Umfange zusteht, der an der Eltern Stelle erscheint; sie nähert sich mehr dem *mundium* des deutschen Rechts, der Gewere zur

2) Cf. die folgenden Abschnitte I. u. II.

3) Ungefähr so, wie *publicum iudicium* eine öffentliche Klause ist, die Jedermann anstellen kann.

Vormundschaft. Nur in diesem vulgären Sinne ist das Wort gebraucht, wenn es in den curländischen Statuten in der Ueberschrift vor den von der Vormundschaft handelnden §§ 66 ff. heißt: *Sequitur potestas tutelarıs*.

### § 10.

Die Vormundschaft im weitern Sinne umfaßt zwei Hauptarten: Vormundschaft im engeren Sinne und Curatel. Wie beide im römischen Rechte sich unterschieden, ist bekanntlich nicht wenig in Untersuchung gezogen worden und streitig. Das nach der wohl richtigeren Ansicht die Unterscheidung bildende Moment, die *auctoritatis interpositio*, dem tutor allein zustehend, nicht auch dem curator, dem höchstens blos der consensus beizumessen <sup>1)</sup>, ist aber, wie in manchen deutschen Particular-Gesetzgebungen nicht anerkannt <sup>2)</sup>, so auch im curländischen Recht nie practisch gewesen, — der Vormund hatte nicht eine mangelhafte Persönlichkeit durch seinen Hinzutritt zu ergänzen, sondern handelte entweder allein und selbstständig, oder ertheilte blos Rath oder Zustimmung. Nach curländischem Rechte, aus dem die Geschlechtsvormundschaft als solche verschwunden, zur bloßen Assistentenschaft herabgesunken, und in dem die eheliche Vormundschaft zu einer mildern Form gelangt ist, in der sie nicht mehr unter den Begriff der Vormundschaft fällt <sup>3)</sup>, ist Vormundschaft im engeren Sinne die oben bezeichnete Wahrnehmung, wenn

1) Cf. v. Bangerow, Zeitfaben für Pandekten-Vorlesungen s. unten § 23.) S. 411 ff., bes. 414.

2) Cf. Kraut, die Vormundschaft u. s. w. (s. unten § 23.) Thl. 2 S. 96 ff.

3) Cf. unten § 11.

sie sich bezieht auf die Person und das Vermögen eines Minderjährigen, also eines seines minderjährigen Alters wegen des vormundschaftlichen Schutzes Bedürftenden, und darnach der Vormund der Pfleger eines Minderjährigen überhaupt, oder Derjenige, welcher die sämmtlichen Geschäfte eines Minderjährigen besorgt; Curatel dagegen, wenn sie rücksichtlich des Vermögens, oder auch der Person solcher Personen stattfindet, welchen die Gesetze die eigene Wahrnehmung ihrer Rechte entweder gar nicht, oder nur unter gewissen Bedingungen gestatten, wenngleich sie das Alter der Großjährigkeit erreicht haben, — oder auch minderjähriger Personen, die jedoch entweder eines Vormundes noch entbehren, oder wegen besonderer Umstände durch denselben, oder überhaupt durch den den nöthigen Schutz ihnen Gewährenden nicht vertreten werden können, — also jede andere Art der Vormundschaft im weitern Sinne, und darnach Curator der Vormund aller anderen Individuen, außer den Minderjährigen, selbst auch dieser, in den berührten Fällen, — so daß von ihm noch der bloße Beistand, Beirath, Assistent und dergl. unterschieden werden.

Diese Unterscheidung wird jedoch, wie in dem Rechtsleben, so auch in den einheimischen Quellen, nicht streng beachtet, indem — die Bezeichnungen in der weitern oder in keiner technischen Bedeutung gebraucht, — manche Curatelen auch als Vormundschaften bezeichnet, oder manche eigentliche Curatoren Vormünder genannt, andererseits selbst Vormundschaften im engern Sinne als cura erwähnt werden 4).

4) Wie z. B. in § 201 der curländ. Stat.: *Viduae item matres, pupillorum suorum curam gerentes etc.*, — wo das cura wohl nicht in der technischen Bedeutung gebraucht.

Daß der Ausdruck Vormundschaft für manche Verhältnisse gebraucht wird, die gar nicht unter diesen Begriff fallen, mag hier nur in der Kürze berührt werden, so z. B. die — richtiger sogenannte — natürliche Vormundschaft des Vaters, als Wittwers, über seine minderjährigen Kinder, — so wie daß es Curatelen giebt, die uneigentlich diesen Namen führen, indem auch sie nicht die Merkmale der Vormundschaft im weitern Sinne theilen, namentlich nicht als öffentliche Dienstleistung gelten <sup>5)</sup>).

Eine andere Grundverschiedenheit der tutela und cura nach römischem Rechte, daß der tutor dem Pupillen zu einer ganz besondern Treue verpflichtet, während bei dem Curator eine solche nicht erfordert wird <sup>6)</sup>, ist gleichfalls dem curländischen Rechte fremd, wenigstens in der wichtigsten ihrer Folgen, indem zwar bei Verbrechen auf das vormundschaftliche Verhältniß bei Zumessung der Strafe Rücksicht zu nehmen ist, jedoch Vormund und Curator hier nicht weiter unterschieden werden. Es verordnet nämlich das russische Strafgesetzbuch von 1845 im Art. 135: „Die Strafbarkeit eines Verbrechens wird gesteigert, zugleich aber auch die für das Verbrechen gebührende Strafe geschärft, nach Maaßgabe dessen: — — 6) Je mehr von ihm (dem Verbrecher) besondere persönliche Verpflichtungen verletzt worden in Beziehung zum Orte, wo das Verbrechen verübt und in Beziehung zu den Personen, gegen welche es unternommen ward“, — und im Art. 2091: „Vormünder und

---

5) Cf. unten die Curatelen.

6) Cf. Rudorff, das Recht der Vormund. u. s. w. Th. I S. 40 ff.

Curatoren unterliegen, für Fälschungen und Betrügereien zum Schaden der ihrer Vormundschaft oder Curatel anvertrauten Personen, ingleichen aber auch für das Aneignen und Verschleudern des Vermögens solcher Personen: dem höchsten Maaße der im Tit. XII dieses Gesetzbuchs auf diese Verbrechen gesetzten Strafen.“

## § II.

### III. Arten der Vormundschaft und Curatel.

#### a) Arten der Vormundschaft.

Das römische Recht unterschied, — der anderen Eintheilungen, als hieher nicht gehörig, nicht zu erwähnen, — bei der tutela eine tutela muliebris und pupillaris oder puerilis, von denen jedoch erstere allmählig außer Gebrauch kam, so daß nur die pupillaris übrig blieb, die tutela also nur noch eine Alters-Tutel war.

Im deutschen Rechte kam eine gleiche Eintheilung vor, — in Geschlechts-Tutel, oder cura sexus, und Altersvormundschaft. Erstere in ihren beiden Hauptformen, der ehelichen Vormundschaft und der eigentlichen Geschlechts-Tutel der nächsten Schwerdtmagen, hat im Laufe der Zeit ihren rechtlichen Character so sehr geändert, daß sie nicht weiter zur Vormundschaft zu zählen, daher auch meist nicht mehr die bezügliche frühere Benennung führt.

Auch in Curland hat die neben der Altersvormundschaft ursprünglich hier gültig gewesene Geschlechts-Tutel in ähnlicher Weise sich umgestaltet, — wie in den Theilen des curländischen Privatrechts, in welche die neu-

gestalteten Institute zunächst gehören, zu erörtern ist. Demnach ist auch in Curland die Vormundschaft im engeren Sinne nur noch eine Altersvormundschaft.

## § 12.

### Insbefondere die Altersvormundschaft.

Diese Altersvormundschaft nach curländischem Rechte, auch Tutel genannt, unterscheidet sich, was zunächst ihren Umfang und ihre Zeitdauer anlangt, wesentlich von der römischen *tutela pupillaris* oder *puerilis*, aber auch gewissermaßen von der deutsch-rechtlichen Altersvormundschaft.

Die *tutela pupillaris* oder *puerilis*, der *puerilis aetas* parallel gehend, endigte bei Mädchen mit ihrer Verheirathung, oder mit dem 12. Jahre, bei Knaben mit dem 14. Jahre, ohne daß die möglichen physischen Verschiedenheiten des Pupillen in diesem Alter, seine geistigen Zustände u. s. w. auf das *jus tutelae* von Einfluß waren. Für dasselbe Alter konnte aber auch, unter gewissen Bedingungen und Voraussetzungen, eine *cura pupillorum* eintreten, — so wie für die folgende Stufe des minderjährigen Alters eine *cura minorum*, bis zum 25. Lebensjahre reichend, eine *voluntaria* zwar, jedoch regelmäßig vorkommend und für gewisse Fälle unerlässlich, die sich von der *tutela* unterschied, wie überhaupt die *cura* von der *tutela*, insbesondere aber in Betreff der Handlungsfähigkeit, indem der *pupillus* handlungsunfähig, der *minor* dagegen handlungsfähig war, unter gewissen Einschränkungen. Das römische Recht hatte also zum Schutz des minderjährigen Alters 3 Institute: *tutela pupillaris*, *cura pupillorum* und *cura minorum*.

Auch im deutschen Rechte galt eine Abstufung der Minderjährigkeit in Impubertät und Minderjährigkeit im engeren Sinne, deren Grenze jedoch in den verschiedenen Particular-Rechten nicht übereinstimmend festgestellt war. Diese Abstufung war auf die Vormundschaft in so fern von Einfluß, als von erreichter Pubertät an die Handlungsfähigkeit des zu seinen Jahren gekommenen Kindes wesentlich sich erweiterte, das Kind namentlich einen andern Vormund sich wählen, oder selbst sein Vormund sein, d. h. ohne Vormund leben konnte, — und dies führte wieder dahin, daß das römische Recht mit seinen Grundsätzen über die tutela pupillorum und die cura minorum leicht Eingang fand.

Ein wesentlicher Punkt hiebei hat jedoch allmählig wesentlich sich geändert, — jenes Recht, sich einen Vormund zu wählen, ist nach und nach verschwunden; — auch wider seinen Willen wurde dem mündig Gewordenen ein anderer Vormund gegeben, oder der bisherige Vormund als Curator bis zur Großjährigkeit ihm zum Schutze gelassen. Dadurch wurde der Unterschied zwischen Altersvormund und Alterscurator zu einem leeren Wortunterschied; es gab nur eine Altersvormundschaft, die bis zur Mündigkeit Vormundschaft oder Tutel, von da an bis zur Großjährigkeit Curatel hieß. Diese Gestaltung des Instituts war, wie aus den Reichs-Polizei-Ordnungen von 1548 Tit. 31 § 1 und von 1577 Tit. 32 § 1 erhellt, bereits um die Mitte des 16. Jahrhunderts gemeinrechtlich <sup>1)</sup>, — und sonach wohl in dem alten Livland auch schon gültig und practisch.

---

1) Cf. Rudorff l. c. Thl. I S. 112 ff.

## § 13.

Das eigenthümliche curländische und piltenische Recht ist in dieser Umgestaltung noch einen Schritt weiter gegangen, — eben so wie manche deutsche Particular-Gesetzgebungen, — indem es den Unterschied zwischen Alters-Tutel und Alters-Curatel gar nicht weiter beachtete, nur eine Altersvormundschaft, bis zur Großjährigkeit reichend, und, was das Recht der Tutel anlangt, ohne alle Berücksichtigung etwaniger weiterer Abstufungen des minderjährigen Alters, ohne Rücksicht auf das Geschlecht der Minderjährigen u. s. w. anerkannte, die stets in derselben Weise deferirt, von derselben Person verwaltet wird, dem Minderjährigen stets eine gleiche Stellung dem Vormunde gegenüber anweist, mehr sich annähernd der des pupillus als der des minor.

So handeln gleich die piltenischen Statuten von 1611, in II, 3, unter der Ueberschrift „Von den Vormundschaften“ nur von Unmündigen, — gleich Minderjährigen überhaupt genommen<sup>1)</sup>, wie sich unter Anderm auch ergibt aus II, 3 § 11<sup>2)</sup>, zusammengehalten mit dem ganzen Tit 3 und mit II, 15 § 1 und III, 1 § 18. Aehnlich verordnen

---

1) Beide Ausdrücke werden auch pleonastisch gebraucht, z. B. II, 22 § 4.

2) „Nach beendigter Vormundschaft sollen nebst dem Inventario, alle Rechnungen und Documente, von dem ersten Jahre an bis auf das letzte, den Pupillen, die ihre einundzwanzig Jahre erreicht, oder dafern eine Jungfrau vor Erreichung ihrer Jahre ausgestattet würde, solche deren Ehemanne übergeben — — . Wenn sothane Frist verflossen, sollen sie entweder — , oder die Vormünder vor dem Gerichte quittiren, u. s. w.“

auch die curländischen Statuten von 1617 im § 66: »Pupilli usque ad annum vigesimum primum, furiosi autem in perpetua tutela, donec morbus perstiterit, esse debent«, — handeln auch in den folgenden Paragraphen nur von pupilli und tutores, unter der Ueberschrift potestas tutelarior; nur an einer Stelle, im § 201, erwähnen sie der cura in Bezug auf Minderjährige, jedoch sichtlich nicht im technischen Sinne, sondern in einer allgemeineren Bedeutung. Wenn es im § 14 der curländischen Statuten heißt: »Mulieres, pupilli et minorenes, sine curatore a judiciis absterneant, sub poena nullitatis, quin et non petentibus curatores ad litem ex officio dabuntur«, — so ist einerseits in dem »pupilli et minorenes« kein Gegensatz ausgesprochen<sup>3)</sup>, wie er auch im Folgenden sich nicht weiter beachtet findet, vielmehr sind beide Worte gleichbedeutend gebraucht, ferner das curator ad litem nicht etwas dem tutor Entgegengesetztes, indem auch der tutor als solcher es ist, — andererseits steht der cit. § nach der gegenwärtigen practischen Auslegung dem oben Angegebenen nicht entgegen.

Die berührte Gestaltung hat das Institut auch im gegenwärtig geltenden Rechte beibehalten, indem demselben nur eine Altersvormundschaft bekannt ist, die das ganze Alter der Minderjährigkeit umfaßt. Daß in besonderen Fällen auch nach dem gegenwärtigen curländischen Recht Minderjährigen Curatoren bestellt werden, selbst auch Vormünder genannt, widerstreitet dem nicht, da solche eigentlich

3) Unter pupilli vielleicht verstanden die unter Vormundschaft stehenden, unter minorenes die, aus irgend einem Grunde, eines Vormundes entbehrenden anderen Minderjährigen.

nur zum Zweck der Verwaltung des Vermögens, oder zur Ausführung von Rechtsgeschäften, die dieses Vermögen betreffen, gegeben werden, sie nicht bleibend, sondern nur temporär oder interimistisch sind.

#### § 14.

#### Alter der Minderjährigkeit und dessen Abstufungen; Handlungsfähigkeit der Minderjährigen.

Aus dem Character einer Altersvormundschaft folgt, daß diese Minderjährigkeits = Vormundschaft dem Alter der Minderjährigkeit parallel geht. Da nun hinsichtlich desselben das curländische Recht manche Eigenthümlichkeiten hat, so wäre dasselbe hier zuvörderst zu erörtern.

Das Alter der Minderjährigkeit reicht nach curländischem Landrecht, wie aus dem § 66 der curländischen Statuten <sup>1)</sup>, verglichen mit den §§ 71 u. 157 <sup>2)</sup>, sich ergibt, von der Geburt bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres <sup>3)</sup>, und diese Bestimmung ist weder durch ein

1) Ueber die Mündigkeits- und Großjährigkeits-Termine des älteren Rechts cf. C. a. Rummel, Diss. de statu aetatis secundum juris Livonici principia. (Dorpat, 1847) pag. 14 seq.

2) Curländ. Stat. § 71: „Qui in contrahendo minorem viginti uno anno circumvenerit etc.“ § 157: „Adversus omnes omnium contractuum et conventionum laesiones ex justis gravibusque causis in integrum restitutio omnibus eam intra annum petentibus danda est; exceptis pupillis et minoribus, quibus triennium dari debet, postquam ad aetatem juvenilem, vigesimum primum aetatis annum, pervenerint, et intra annum aetatis vigesimum quartum restitutionem petere possunt.“

3) Daß von Manchen die Minderjährigkeit bis zur Erreichung des 21. Jahres gerechnet worden, ist entweder Unrichtigkeit, oder bloße Ungenauigkeit des Ausdrucks. Das usque ad in dem Satz „usque ad annum vigesimum primum“ des § 66 der curländ. Stat., wird inclusive verstanden.

Gewohnheitsrecht, noch durch ein späteres allgemeines Reichs-Gesetz, namentlich nicht durch den Kam. = Ukas vom 22. December 1785<sup>4)</sup>, abgeändert worden, der durch Sen. = Ukas vom 4. Januar 1818 ausdrücklich für Curland unanwendbar erklärt worden ist. — Die piltenischen Statuten, II, 15 § 1, begränzen die Minderjährigkeit in gleichem Maaße, so daß auch nach ihnen erst mit vollendetem 21. Lebensjahre die Großjährigkeit beginnt. Die stadtrechtlichen Quellen bestimmen nichts über die Minderjährigkeit, — es gilt daher in den Städten in dieser Beziehung das Landrecht, selbst in Libau, wo sich nicht erhalten hat der in dem ökrichsschen rigischen Stadtrechte VII, 2, — und mit demselben übereinstimmend in den neueren Rechten und Statuten der Stadt Riga III, 4 § 4 — festgestellte Mündigkeits- und Großjährigkeits-Termin von 18 Jahre voll für das männliche und 14 Jahre voll für das weibliche Geschlecht. Nach der curländischen Bauerverordnung § 78 wird ein curländischer Bauer als unmündig

4) Cf. über denselben C. a. Rummel l. c. pag. 6, v. Bunge, liv- u. estländisches Privatrecht § 46. Darnach währt bis zum zurückgelegten 17. Lebensjahre die Unmündigkeit und der Unmündige steht während dieser Zeit unter einem Vormunde, der ihn in allen Handlungen vertritt; nach vollendetem 14. Lebensjahre hat er jedoch das Recht, an Stelle des Vormundes einen Curator sich zu erbitten, und darf alsdann zwar selbst Rechtsgeschäfte vornehmen, jedoch nicht ohne Rath und Genehmigung seines Curators. Mit vollendetem 17. Lebensjahre beginnt die Mündigkeit, oder unvollständige Volljährigkeit. Der Mündige tritt dann zwar selbstständig die Verwaltung seines Vermögens an, darf jedoch bis zum vollendeten 21. Lebensjahre hin gewisse Rechtsgeschäfte nicht ohne Einwilligung eines ihm (bleibend) beigelegten Curators vornehmen, — so daß die volle Volljährigkeit oder Großjährigkeit erst mit dem zurückgelegten 21. Lebensjahre beginnt.

angesehen, so lange er nicht das 21. Lebensjahr vollendet hat; nachdem er in dieses Alter getreten, gelangt er zur freien Disposition seines Vermögens; eine curländische Bäuerin erlangt gleichfalls mit ihrem zurückgelegten 21. Lebensjahre ihre Volljährigkeit, tritt aber in die sog. Gesellschafts = Vormundschaft.

### § 15.

Im Allgemeinen gilt in Curland keine von der Volljährigkeit verschiedene Mündigkeit, sondern nur erstere, mit einigen Ausnahmen, wie gleich im Nachfolgenden auszuführen ist; jedoch sind die Bestimmungen des römischen Rechts über infantia, pubertas plena und minus plena nicht ganz unpractisch. Im Criminal = Recht derogiren ihnen zwar die Bestimmungen des russischen Strafgesetzbuches vom J. 1845 Art. 142 ff., im Privatrecht sind sie jedoch noch anwendbar darin:

- 1) daß Kinder gänzlich unfähig zur Eingehung von Rechtsgeschäften, sogar den zu ihrem Vortheil gereichenden, so daß mithin der § 69 der curländ. Stat.: »Sine autoritate tutorum pupilli nihil vel in iudicio vel extra illud statuere debent, vel possunt, quod ad detrimentum ipsorum spectet, secus quod ad commodum et incrementum,« nur für die übrigen impubes und für puberes, also für Minderjährige außer den Kindern, gilt;
- 2) daß bei der Adoption die Altersverschiedenheit der plena pubertas stattfinden muß;
- 3) daß schon Mündige zum eidlichen Zeugnisse, in Civil-Sachen namentlich, fähig sind, jedoch nicht schon,

wie nach römischem Rechte, nach vollendetem 14. resp. 12. (nach dem Geschlechte), sondern erst eigentlich nach gemeinrechtlicher Praxis mit vollendetem 20. Jahre, — nach der curländ. Praxis aber schon nach erfolgter Confirmation, die nicht vor vollendetem 15., aber in der Regel nicht später als bis zum vollendetem 18. Jahre zu vollziehen ist <sup>1)</sup>; Personen, die nach dem Bauerrecht zu beurtheilen sind, sind jedenfalls erst nach vollendetem 16. Jahre zu jenem Zeugnisse fähig <sup>2)</sup>.

### § 16.

Was die ausnahmsweise nächst der berührten in Betracht kommende Mündigkeit anlangt, so finden folgende specielle Mündigkeits-Termine in Curland Anwendung:

- 1) Die Eidesmündigkeit oder Eidesfähigkeit, d. h. die Fähigkeit zu einem rechtsgültigen Eide. In Contracts- und anderen außergerichtlichen Geschäften ist sie im eigentlichen Curland, falls das Beeidigte oder zu Beeidigende (juramentum promissorium) für den Minorennen verbindlich und nachtheilig, identisch mit der Bolljährigkeit, — entgegengesetzten Falls (jura-

---

1) Gesetz für die evangel. luther. Kirche in Rußland, vom 28. December 1832, § 33.

2) Curl. Bauer = B. D. § 458. Die Reichsverordnungen über die Zeugniß-Mündigkeit überhaupt sind, weil sie nicht in Curland publicirt, für das Privatrecht und den Civil-Prozeß unanwendbar, wengleich sie im Criminal-Prozeß dergestalt, wie sie im Swod der russ. Reichsgesetze T. XV enthalten, angewendet werden, auch hinsichtlich der Bauern, um so mehr, als die curl. Bauer = B. D. § 458 sich nur auf den Civil-Prozeß bezieht.

mentum assertorium) das für das eidliche Zeugniß geltende Alter <sup>1)</sup>; im Piltenschen aber zwar im letztern Fall identisch mit der Zeugnißfähigkeit, im erstern Fall jedoch (wenn das Rechtsgeschäft verbindlich und nachtheilig) durch das vollendete 20. Lebensjahr schon begründet <sup>2)</sup>, nicht durch das 21. Jahr, wie im übrigen Curland. Bei gerichtlichen (nicht contentiösen) Rechtsgeschäften müßte eigentlich dasselbe gelten, nach der Praxis werden jedoch, wenigstens Pupillen, die in elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft stehen, nicht selbst zu Rechtsgeschäften admittirt, sondern ihre Eltern und Vormünder <sup>3)</sup>; zur Prozeß-Führung

1) Curl. Stat. § 69 (cf. oben § 15 sub 1) und § 158: „Fidejussori minoris restitutio nihil prodest, nisi aequae fidejussor ac minor dolo circumventus ac deceptus fuerit, quo casu non modo minori, sed etiam fidejussori subveniendum est, etiamsi contractus jurejurando sit comprobatus.“

2) Piltten. Stat. II, 15 § 1: „Wer in seinem mindeejährigen Alter, entweder selbst, oder mit Zuthun seines Vormundes, sich zum großen Schaden, es sei gericht- oder außergerichtlich gehandelt (contrahiret), mag solches, wenn er ein und zwanzig Jahre erreicht, an- noch innerhalb vier Jahren widerrufen — —; wenn aber jemand, der über zwanzig Jahre alt ist, etwas handelt (contrahiret) und solches mit seinem Eide bestätigt, das ist er zu halten schuldig.“ II, 3 § 15: „Ein Unmündiger kann zwar auch, ohne Zuthun seines Vormundes, zu seinem Besten etwas mit Bestand vornehmen, und andere sich gültig verpflichten; sich zum Schaden aber kann er nichts unternehmen, noch sich anderen verpflichten, wenn auch gleich sein Vormund darin gewilliget hätte.“

3) Zusage Berücksichtigung des pupillarischen Interesse überhaupt, resp. der elterlichen Gewalt, — des Nachtheils, den Minderjährige aus einem ihrerseits erworbenen Vortheil bei ihrer Disposition sich verursachen könnten, so wie deshalb, weil nach der in Curland üblichen Verhandlungs-Maxime Justiz-Behörden die Möglichkeit eines Geschäftes nur auf Grund motivirter Sentiments der Interessenten beprufen.

sind Minderjährige jedenfalls unfähig, nach curländ. Stat. § 14, und somit kann ein ihrerseitiger Schieds-  
eid, juram. suppletorium et purgatorium etc., nicht  
vorkommen.

- 2) Die criminalistische Mündigkeit. Nach den  
curländ. Stat. § 160: »Non succurritur minori  
viginti annis in delictis dolo commissis, modo sit  
sedecim annis major« tritt sie, gemäß der practischen  
Auslegung dieses §, mit dem vollendeten 16. Lebens-  
jahre ein. Dieser Bestimmung derogiren jedoch, wie schon  
früher die Festsetzungen in den Fortsetzungen zu § 126  
des Swod der Reichsgesetze von 1832 Bd. 15, so auch  
gegenwärtig die §§ 142 ff. des russischen Straf-  
gesetzbuches von 1845, nach welchen letztern in Bezug  
auf Strafbarkeit unterschieden werden: das Alter von  
1—7, 7—10, 10—14 (mit oder ohne Einsicht), 14—21  
Jahren, so daß volle Strafbarkeit eintritt und das  
Alter keinen Milderungsgrund abgiebt, erst mit dem  
vollendeten 21. Lebensjahre. Die reichsgesetzlichen Be-  
stimmungen über die Mündigkeit in delictis derogiren  
übrigens dem § 160 der Curl. Stat. nicht nur in Bezie-  
hung auf die criminalistische Zurechnung und Straf-  
bestimmung, sondern auch in Betreff der privatrechtlichen  
Folgen der Delicte, und zwar auch derjenigen Gesetz-  
übertretungen, welche blos Geldstrafe oder blos Scha-  
densersatz nach sich ziehen, so daß mithin in allen Fällen  
auch in Ansehung selbiger privatrechtlicher Folgen bis  
zum resp. Alter kein dolus zu imputiren ist.
- 3) Die Testaments-Mündigkeit, — zufolge curl.  
Stat. § 174: »Minores annis viginti, fatui, banniti,

item et proscripti, testamenta condere non possunt<sup>a</sup>,  
— mit dem vollendeten 20. Jahre beginnend.

- 4) Die Ghemündigkeit, für das weibliche Geschlecht das vollendete 16., für das männliche das vollendete 18. Lebensjahr<sup>4)</sup>. Jedoch bedarf der so weit mündig Gewordene zur Eingehung der Ehe noch der Einwilligung seiner Eltern, oder seines Vormundes, welcher letztere indeß nur aus gewissen, gesetzlich bestimmten Gründen sie verweigern kann 5).

In Ansehung der Fähigkeit zu Aemtern, rücksichtlich des Alters, gilt das russische Reichsrecht. Zu bemerken wäre hier noch, daß besondere Vorzüge mit der Erstgeburt unter Kindern verbunden sind, — worüber das Nähere in das Erbrecht gehört.

### § 17.

Die Minderjährigkeit kann auch nach curländischem Recht, wie gemeinrechtlich, unter besonderen Voraussetzungen, selbst vor dem gesetzlichen Großjährigkeits-Termine aufhören, — durch die Jahrgebung, venia aetatis. Diese gilt auch in Curland als Hoheitsrecht 1). Das Gesuch ist jedoch, wie in Tutel-Angelegenheiten überhaupt, bei der kompetenten Behörde erster Instanz anzubringen; von dieser wird es geprüft und mit einem Sentiment der Oberbehörde vorge-

4) Gesetz f. d. evang. luth. Kirche § 66.

5) Das. § 70 Anm. C. noch v. Bunge, in den theoret. practischen Erörterungen aus den in Liv-, Esth- und Curland geltenden Rechten. Herausgg. von v. Bunge u. v. Madai. Bd. 4 S. 249 ff.

1) v. Ziegenhorn, Staatsrecht der Herzogthümer Curland und Semgallen. (Königsberg, 1772.) § 385.

stellt, die ebenmäßig dem Senate zur Erwirkung der Allershöchsten Genehmigung Sr. Majestät des Kaisers Vorstellung macht. Das Vormundschafts = Amt, wie die Oberbehörde gründen ihre Gutachten auf die gemeinrechtlichen Momente, nur scheint unter diesen das Alter von **20**, resp. **18** Jahren, nach Verschiedenheit des Geschlechts, nicht volle Anwendung zu finden. Die eigentliche Bestimmung höhern Orts ist von arbiträrer Erwägung der Umstände abhängig, zumal im russischen Reichsrechte keine Verordnungen darüber enthalten. Hinsichtlich der Wirkungen der *venia aetatis* weicht das curländische Recht vom gemeinen Rechte darin ab, daß Derjenige, der die *venia aetatis* erlangt hat, gleich Großjährigen seine Immobilien unbeschränkt veräußern kann <sup>2)</sup>, überhaupt in die vollste Disposition über sein Vermögen tritt, falls nicht Einschränkungen für die Zeit bis zur wirklich erreichten Großjährigkeit besonders bestimmt worden sind <sup>3)</sup>.

### § 18.

Die Handlungsfähigkeit der Minderjährigen anlangend, so ist einiges dahin Gehörige bereits in dem Bisherigen berührt worden, anderes wird sich aus der Darstellung der Rechte und Pflichten des Vormundes ergeben. Hier wäre nur im Allgemeinen zu bemerken, daß, — mit Ausnahme der berührten Fälle, — der Minderjährige nicht fähig ist seine Angelegenheiten selbst wahrzunehmen, sondern überall durch den Vormund, oder den, in dessen väterlicher

2) Cf. v. Ziegenhorn l. c. § 385 in fin. ; v. Blomberg, Commentar zu den curländ. Statuten (Manuscript), ad § 66 dersf.

3) Gesuche um die Jahrgebung sollen übrigens, wenigstens seit der russischen Regierungszeit, höchst selten vorgekommen sein.

Gewalt er steht, vertreten wird, selbst ohne alle Zuziehung desselben, — so daß seine Stellung mehr der des pupillus als der des minor ähnlich <sup>1)</sup>. Daraus, daß das ältere Recht der Mündigen, sich einen Vormund zu kiesen, untergegangen ist, folgte zwar nur, daß alle Minderjährigen denjenigen römischen Minorennen, welche Curatoren hatten, nicht aber den Unmündigen gleich zu achten waren; indeß haben sehr häufig Particular = Gesetze, entweder aus Mißverständnis des römischen Rechts, oder indem sie den Unterschied zwischen Unmündigen und Minderjährigen wirklich aufhoben, in Rücksicht der Handlungsfähigkeit die Letztern den Erstern gleichgestellt, dabei indeß manche Ausnahme von der Regel anerkannt <sup>2)</sup>. Gleiches hat auch in Curland stattgefunden, wie aus der Ausführung über die Altersvormundschaft im Allgemeinen und über die Mündigkeit sich ergibt, — und außer den berührten Ausnahmen wäre hier noch die in den curländischen Statuten § 69 enthaltene anzuführen. Unter Feststellung jener Regel »*Sine autoritate tutorum pupilli nihil vel in iudicio, vel extra (al. juxta) illud statuere debent, vel possunt, quod ad detrimentum ipsorum spectet*«, — was, wie bereits § 15 berührt, nach der practischen Auslegung nur auf solche Minderjährige zu beziehen, die das Alter der Kindheit bereits überschritten haben, — wird die Ausnahme gestellt »*secus, quod ad commodum et incrementum*«.«  
 Nehnlich verordnen die piltenschen Statuten II, 5 § 15: »Ein Unmündiger kann zwar auch, ohne Zuthun seines Vormundes,

1) Kraut, l. c. Th. 2 S. 100 ff.

2) Rudorff, l. c. Th. I. S. 117 und Th. II. S. 291.

zu seinem Besten etwas mit Bestand vornehmen, und andern sich gültig verpflichten (im Original heißt es: und andere im selbst vorpflicht machen); sich zum Schaden aber kann er nichts unternehmen, noch sich anderen verpflichten, wenn auch gleich sein Vormund darin gewilliget hätte.“

Im Uebrigen kommen hier die Grundsätze des römischen Rechts über die Handlungsunfähigkeit der Unmündigen, so weit sie gemeinrechtlich und recipirt sind, zur Anwendung, nur möchte gegen die Annahme, daß aus allen ohne Zuziehung des Vormundes vorgenommenen einseitigen Handlungen eine *naturalis obligatio* entstehe, bei zweiseitigen Verträgen der Pupill zwar *naturaliter* ebenfalls auf das Ganze, *civilliter* aber nur in quantum *locupletior factus est*, verpflichtet sei<sup>3)</sup>, — sowohl § 69 der curländ. Stat. als § 15 des 3. Tit. im 2. Buch der pilten. Statuten (s. oben) streiten, besonders bei der Berücksichtigung, daß die Unterscheidung zwischen *naturalis* und *civilis obligatio* sich wesentlich anders im curländischen Rechte gestaltet hat<sup>4)</sup>.

## § 19.

### b) Arten der Curatel.

Die Arten der Curatel sind mehrfach verschieden. Zunächst sind der Curatel im eigentlichen Sinne andere Institute nachgebildet, die auch dieselbe Benennung führen, jedoch uneigentlich, da sie nicht alle Momente der Curatel

3) Cf. v. Bangerow, l. c. S. 445 ff.

4) S. unten die Restitutio in integrum wegen Minderjährigkeit.

in sich vereinigen; hierauf beruht z. B. die Unterscheidung zwischen der Curatel über physische Personen und Curatel juristischer Personen. Demnächst giebt der Zweck das Unterscheidungsmerkmal ab, desgleichen die Dauer der Curatel u. s. w. Das Nähere hierüber dürfte jedoch passender in dem Abschnitt von der Curatel anzugeben sein.

## § 20.

### IV. **O**bervormundschaft und **F**amilienrath.

Das gesammte Vormundschafts- Wesen steht unter der Oberaufsicht und Leitung der Obrigkeit; der Inbegriff ihrer desfalligen Rechte und Pflichten heißt die Obervormundschaft. Zur Ausübung derselben sind jedoch besondere Vormundschafts- Behörden verordnet, oder Justiz- Behörden angewiesen: das Oberhauptmannsgericht in Bezug auf alle Personen, die in der Oberhauptmannschaft wohnen, mit Ausnahme derjenigen, die ihrem Stande nach vor die Magistrate oder Bauerbehörden gehören <sup>1)</sup>; der Stadtmagistrat, oder das besondere Stadtwaisengericht, für Personen, die überhaupt in persönlicher Hinsicht der Stadtgerichtsbarkeit unterliegen, d. h. alle Einwohner der Stadt, die weder zu den Adelligen, noch zu den Personen gehören, welche der Rechte des persönlichen Adels genießen <sup>2)</sup>; das Gemeindegericht und das Kreisgericht, für die dem Bauerrecht unterworfenen Personen auf dem Lande <sup>3)</sup>; das Oberhofgericht

1) Provinzialrecht der Ostsee- Gouvernements vom Jahr 1845, Th. I. Art. 1329, 1333. S. jedoch auch unten Anm. 9.

2) Das. Art. 1425, 1451.

3) S. weiter unten.

als oherauffehende Behörde und Appellations-, resp. Revisions-Instanz für die Oberhauptmannsgerichte und städtischen Vormundschafts- Behörden, desgleichen auch für die Kreisgerichte 4).

Die einzelnen Functionen der Obervormundschaft sind zweckmäßiger mit denen der Vormundschaft in einer Darstellung im Folgenden zu behandeln. Hier wäre nur im Allgemeinen, in Grundlage des Provinzial-Rechts der Ostsee-Gouvernements Theil I 5), die Competenz der einzelnen Vormundschafts-Behörden anzugeben. Zur Competenz des Oberhofgerichts gehört: die Oheraufsicht in

4) Prov.-R. d. Ostsee-Gouv. I, Art. 1296, 1299. Curt. Bauer-W. D. § 373. Die Kreisgerichte als alleinige Vormundschafts-Behörden für die sog. freien deutschen Leute niedern Standes auf dem Lande sind zwar nicht der Obervormundschaft des Oberhofgerichts untergeordnet worden, — dadurch ist jedoch in judiciärer Beziehung die allgemeine Competenz des Oberhofgerichts als höchster Justiz-Behörde über sie nicht ausgeschlossen; man kann ohne Zweifel über das Kreisgericht auch als Obervormundschafts-Umt (und Vormundschafts-Umt) beim Oberhofgerichte ganz eben so klagen, wie über das Oberhofgericht, trotz seiner Eigenschaft als Obervormundschafts-Behörde und in solcher, beim Senate. — Der angeführte Art. 1296 des Prov.-Rechts Th. I. bezieht sich zwar eigentlich nur auf streitige Civil-Sachen, — die Vormundschaft aber ist mehr eine Administration, wie denn auch der Art. 1299 unter der Ueberschrift „nicht streitige“ Sachen steht. Man könnte jedoch das „streitig“ schon dann als existent annehmen, wenn durch eine Querel ein Prozeß-Gang eintritt. Sonst wäre dem Vormunde, welcher sich durch eine kreisgerichtliche Verfügung gravirt erachtet, nur durch Syndicats-Klage zu helfen, was denn doch bedenklich wäre.

5) Die für die Ostsee-Gouvernements erlassenen Bauer-Verordnungen, mit allen dahin gehörenden späteren Rechtsbestimmungen, sind nicht in das „Provinzialrecht“ aufgenommen, sondern bilden den Gegenstand einer besonderen Zusammenstellung. (Prov.-Recht Th. I Art. 3.) Daher auch die Competenz der Bauerbehörden daselbst nicht angegeben, so wie ihre Stellung zu anderen Behörden nur zum Theil berührt ist.

allen bei den Oberhauptmannsgerichten und Magistraten (oder Waisengerichten) anhängigen Vormundschafts-Sachen, so wie in Curatel-Sachen über Wahnsinnige, zu führen und die ernannten Vormünder und Curatoren zu bestätigen und zu entlassen <sup>6)</sup>, — desgleichen die Verhandlung und Aburtheilung der Vormundschafts- und Curatel-Sachen, welche mittelst Appellation oder Querel aus den Oberhauptmannsgerichten und Magistraten an dasselbe gelangen, — desgleichen Revision der von den Kreisgerichten abgeurtheilten Rechtsfachen <sup>7)</sup>. Zur Competenz der Oberhauptmannsgerichte: die Ernennung von Vormündern und Curatoren für die ihrer Gerichtsbarkeit unterworfenen Personen, die Aufsichtigung der Vormünder und Curatoren und die Verhandlung und Entscheidung aller auf Vormundschaft und Curatel Bezug habenden Sachen <sup>8)</sup>, die Versiegelung und Inventur des in der Oberhauptmannschaft belegenen Grundeigenthums, ohne Rücksicht auf den Stand der Eigenthümer, mit Ausnahme jedoch derjenigen, welche unter die Gerichtsbarkeit der Bauernbehörden gehören, — desgleichen des in den Städten befindlichen beweglichen Vermögens von Personen, die nicht der Gerichtsbarkeit der Magistrate unterliegen <sup>9)</sup>. Die Stadt-

6) Das. Art. 1299. S. noch oben § 6 Anm. 2.

7) Das. Art. 1296, 6, 7. C. u. l. Bauer = B. D. § 373.

8) Das. Art. 1333, 1.

9) Das. Art. 1333, 8. Uebelige Landgüter, d. h. zur Uebelfahne gehörige, wohl auch bürgerliche Lehen, gehören ohne alle Rücksicht auf den Stand der Besizer unter die Vormundschaft des Oberhauptmannsgerichts. — Bauern dürfen zwar, in Folge Verordnung der sog. Einführungs-Commission, ganze Güter-Complexe nicht acquiriren durch Contracte, jedoch kann erbrechtlich ein Gut einem Bauern zum Pfandbesitz zufallen. Steht ein solcher Bauer in vormundschaftlicher Beziehung unter dem Gemeinde-Gericht? Vor-

magistrate haben dieselbe Competenz hinsichtlich der ihrer Gerichtsbarkeit unterworfenen Personen, mit Ausnahme jedoch derjenigen Städte, die, wie Mitau, Libau, Windau, Goldingen, Jacobstadt und Bauske, besondere Waisengerichte haben <sup>10)</sup>, — zu deren Competenz gezählt wird: die Vorstellung an das Oberhofgericht über Bestellung und Entlassung von Vormündern und Curatoren, die Oberaufsicht über das Vermögen der unter Vormundschaft und Curatel stehenden Personen, die Revision der vormundschaftlichen Rechnungen und Unterlegung derselben an das Oberhofgericht, die Abfindung der Eltern mit den Kindern früherer Ehe, falls erstere ein neues Ehebündniß schließen, die Verhandlung und Entscheidung der Beschwerden über Vormünder und Curatoren, so wie dieser über ihre Pflegbefohlenen, die Verhandlung aller Erbschichtungs- und Testaments-Sachen, Vorstellung derselben zur Entscheidung des Magistrats und öffentliche Vorladung der Gläubiger und Erben, die Inventur und Versiegelung des von Unmündigen und Abwesenden hinterlassenen Vermögens, Verwaltung und Verkauf desselben <sup>11)</sup>. — Beschwerden über die Verfügungen und Urtheile des Waisengerichts werden bei dem Magistrate angebracht <sup>12)</sup>. — Von den Bauer-Vormundschafts-Behörden ist das Gemeinde-Gericht das Vormundschafts-Amt für alle Glieder seiner Bauer-

---

mundschaften über nicht erimirte Personen, die Landgüter in Pfand besitzen, werden vom Kreisgericht geführt. Daß sie richtiger dem Oberhauptmannsgerichte zuständig, hat Manches für sich.

10) Das. Art. 1425, 1 u. 7; 1464.

11) Das. Art. 1466.

12) Das. Art. 1467.

Gemeinden, und hat als solches die provisorische Ernennung der Vormünder und Curatoren, deren Vorstellung an das Kreisgericht, die Inventur der Nachlassenschaften, die jährliche Rechenschafts-Abnahme von den Vormündern u. s. w.<sup>13)</sup>; das Kreisgericht ist sowohl das Obervormundschafts-Amt für die Glieder der Bauergemeinden, als auch einziges Vormundschafts-Amt in Rücksicht derjenigen Personen, welche nicht Glieder der Bauergemeinden sind, früher jedoch unter der Civil-Patrimonial-Gerichtsbarkeit des Adels gestanden haben, der sog. freien deutschen Leute niederen Standes auf dem Lande<sup>14)</sup>, — soll als Obervormundschafts-Behörde namentlich die Beaufsichtigung der Gemeindeggerichte durch öftere Revisionen sich angelegen sein lassen<sup>15)</sup>. Das Oberhofgericht ist die allendliche Revisions-Instanz für alle Civil-Justiz-Sachen, welche die Glieder der Bauergemeinden (und der anderen genannten Personen), sie mögen Kläger oder Beklagte sein, betreffen<sup>16)</sup>.

13) Curl. Bauer-B.D. § 357, 358.

14) Das. § 372. Der Ausdruck „Obervormundschafts-Aemter“ ist ungenau und kann nur in der Bedeutung gelten, daß kein höheres Vormundschafts-Amt existirt. In Sachen der Bauern ist das Kreisgericht allerdings Obervormundschafts-Amt, weil die Gemeindeggerichte Untervormundschafts-Aemter sind, — in Sachen der auf dem Lande wohnenden sog. freien deutschen Leute niedern Standes ist das Kreisgericht erste Instanz und unterliegt keiner obervormundschaftlichen Aufsicht, sondern nur der Oberrechtspflege des Oberhofgerichts in streitigen Sachen als Revisions- und Querel-Behörde. S. oben.

15) Reg.-Bef. vom 27. Juli 1837, vom 4. Juli 1838.

16) Curl. Bauer-B.D. § 373. Cf. oben Anm. 4. Wenn auf Anrufen einer Parthei, z. B. des Vormundes, der mit einer Verfügung oder Entscheidung des Kreisgerichts unzufrieden, dieses als Obervormundschafts-Behörde der Dijubicatur des Oberhofgerichts unterliegt, — sind gegen Letzteres, wie in allen Kreisgerichtlichen Sachen, so auch in diesem Falle, nur die in der Bauer-B.D. § 402 u. 403

Die obervormundschaftliche Controle wird, außer wie angegeben, auch durch Verschlüge geübt. Die Vormundschafts-Ämter, ausgenommen die Gemeindeggerichte, haben jährliche Verschlüge dem Oberhofgerichte einzusenden <sup>17)</sup>, desgleichen jährliche summarische Verschlüge für den Civil-Gouverneur, zu seinem Jahres-Dttschott <sup>18)</sup>; auch in den durch die Kreisfiscale dem Gouvernements-Procureur monatlich einzusendenden Sachen-Verschlügen sind die Vormundschafts-Sachen in einer besonderen Rubrik nach gege-

---

vorgeschriebenen Rechtsmittel statthast, in der Regel also kein Querel an den Senat.

17) In Betreff dieser Verschlüge wären von desfalligen Verordnungen besonders zu bemerken:

- a) Oberhofg. Circ. Bef. vom 1. November 1833 wegen Einsendung eines Jahres-Dttschotts über das Vermögen aller Pupillen (und diesen gleichgestellter Curanden) nach einem Schema, zum September.
- b) Oberhofg. Circ. Bef. v. 28. Juni 1837, wobei ein neues Schema hiezu gegeben.
- c) Oberhofg. Circ. Bef. v. 20. Januar 1843, wegen Einsendung eines speciellen Dttschotts jährlich nach demselben Schema.
- d) Oberhofg. Circ. Bef. v. 5. Juni 1844, wodurch der Termin zur Einsendung dieser Dttschotts auf den 31. Juli bestimmt.
- e) Oberhofg. Circ. Bef. v. 27. Mai 1847, wegen Einsendung eines besondern jährlichen Dttschotts über Einnahme, Ausgabe und Behalt an Revenüen der Pupillen-Massen, zugleich mit dem General-Dttschott.

18) In Betreff dieser Verschlüge wieder:

- a) Circ. Vorschrift des Hrn. Civil-Gouverneurs vom 20. December 1837, nebst Schema, mit Anberaumung des Termins bis zum 15. Januar.
- b) Circ. Vorschr. vom 20. October 1843, mit neuem Schema.
- c) Circ. Vorschr. v. 23. December 1847, mit einem genauern Schema.
- d) Durch Circ. Vorschr. v. 20. November 1842 war der Termin bis zum 1. Februar erstreckt worden, durch Circ. Vorschr. v. 15. October 1846 wurde er jedoch wieder auf den 15. Januar gesetzt.

benem Schema summarisch aufzuführen. Der zu Anfang jedes Jahres dem Oberhofgerichte zu unterlegende specielle Versschlag über die pendenten Vormundschafts-Sachen wird unten bei der vormundschaftlichen Rechnungs-Legung weiter berührt werden, wie die jährlichen Tutel-Rechnungen und Berichte.

## § 21.

Die Vormundschafts-Behörden sollen sich nicht aus eigener Bewegung in die Angelegenheiten der Wittwen und Waisen mischen, sondern sich der Sachen annehmen entweder auf Bitte der Wittve, oder auf die Benachrichtigung des Kreis-marschalls, resp. des Hauptes der Bürgerschaft, oder der nächsten Verwandten und Blutsfreunde des Unmündigen, oder auf das Zeugniß zweier fremden Zeugen und des Geistlichen des Kirchspiels, welcher der Vormundschafts-Behörde Anzeige zu thun hat, wenn in seinem Kirchspiele Wittwen oder unmündige Kinder ohne Fürsorge nachbleiben, oder auf Befehl der Gouvernements-Regierung, oder des Oberhofgerichts, oder auf Communication eines andern Gerichts 1).

Schließlich wäre hier noch zu bemerken, daß das Verfahren in Vormundschafts- und Curatel-Sachen ein außerordentliches, summarisches ist, — worüber das Nähere im Civil-Prozeß, — und daß in solchen Sachen bei den Vormundschafts-Behörden der Gebrauch des Stempelpapiers der Regel nach nicht erforderlich, namentlich nicht in Sachen

---

1) Gouvern.-Verordnung von 1775 § 214 ff., 298 ff.; curländ. Bauer-V. D. § 351, 360.

betreffend die Fürsorge für die Person eines Minorennen, die Verwaltung seines Vermögens und die Rechnungslegung hierüber, als direct auf die Erfüllung der den Vormündern durch das Gesetz auferlegten Verpflichtungen Bezug habend, — während bei denselben Behörden auf Stempelpapier solche Sachen der unter Vormundschaft stehenden Minorennen zu verhandeln sind, welche auf Beschwerden fremder Personen wider das Verfahren des Vormundschafts-Amtes, oder der Vormünder, oder in Folge irgend welcher Ansprüche an das Vermögen des Minorennen entamirt sind, — desgleichen diejenigen Sachen, welche Ausreichung von Attestaten und Copien von verschiedener Art Documenten aus diesen Behörden, welche sich auf die unter Vormundschaft stehenden Minorennen oder deren Vermögen beziehen, betreffen, — und eben so bei anderen Gerichtsbehörden und Tribunalen die auf das Vermögen der Minorennen bezüglichen Sachen <sup>2)</sup>. In den Bauerbehörden sind überhaupt alle Handlungen der willkürlichen und sonstigen Gerichtsbarkeit, bei welchen ein Glied der Bauergemeinde contrahirender oder interessirender Theil ist, von dem Gebrauch des Stempelpapiers befreit <sup>3)</sup>.

2) Allerhöchst am 3. April 1844 bestätigtes Reichsraths-gutachten, enthalten im Sen.-Urk. v. 11. Mai 1844, publ. durch Reg.-Pat. v. 7. September 1844. (Ein in diesem Gutachten druckter Passus ist emendirt durch Circ. Bef. d. Gov. = Reg. v. 22. December 1844.) S. auch noch Sen.-Urk. an d. Oberhofgericht v. 17. Februar 1844, publ. durch Circ. Bef. d. Oberhofgerichts v. 14. Mai d. J., daß zu den Original-Tutel-Quittungen der majorenn gewordenen Pupillen sowohl, als zu den Copien nur Stempelpapier à 15 Gov. Silb. erforderlich, — wornach ein früherer desfalliger Circ. Bef. d. Oberhofg. v. 23. April 1843, daß das Original auf einen Bogen von 90 Cop. Silb., die Copie auf einen von 15 Cop. Silb. zu schreiben, cessirt.

3) Curtl. Bauer = B.D. § 198.

## § 22.

Ein Familienrath, dessen Controle etwa, nächst oder neben der der Obrigkeit, die Vormundschaft unterworfen, ist dem gegenwärtigen curländischen Rechte fremd. In den älteren Rechtsquellen wurde zwar den Verwandten der Unmündigen eine große Theilnahme an der Vormundschaft über sie eingeräumt, — jedoch schon die curländischen Statuten, wie die piltenischen Statuten weichen davon sehr ab, und die tutela legitima der nächsten Verwandten anerkennend gestatten sie eine anderweitige Theilnahme derselben nur in einigen wenigen Fällen <sup>1)</sup>. Aber auch diese Stellung der Verwandten zu dem Unmündigen und der Vormundschaft über ihn, insbesondere ihre tutela legitima, hat im Laufe der Zeit aufgehört, so daß von den gemeinrechtlich dem Familienrath zustehenden Rechten und Pflichten in Folge gesetzlicher Bestimmung nur noch anwendbar, daß die nächsten Verwandten die Anstellung eines Vormundes betreiben können; nicht auf gleicher Grundlage beruht aber, wenn die Vormünder mit den Verwandten

1) S. z. B. curl. Stat. § 201. Hier wird zwar der nächsten Agnaten als bei der zweiten Verheirathung einer Wittwe eintretender Vormünder gedacht; die Praxis giebt ihnen aber in diesem Falle gar keinen Vorzug vor einer Dativ-Tutel, d. h. sie treten als Rechnungsabnehmer nur dann ein, wenn sie zugleich als Dativ-Tutoren von der Obrigkeit anerkannt worden. Es hat also die tutela legitima agnatorum hier so wie überhaupt eigentlich ganz aufgehört, und ist nur ein Titel, ein bevorzugter Anspruch auf Ernennung zum tutor dativus geworden. Eher noch könnte das im § 178 der curl. Stat. erwähnte, zwar selten, aber doch noch in der neuesten Zeit vorgekommene Agnaten-Gericht hieher gezogen werden.

2) Gouvern. = V.D. § 214, 298.

über persönliche Verhältnisse des Mündels, über dessen Aufenthalt, Wahl der Lebensart, Erziehung, Verheirathung u. s. w. sich berathen.

### § 23.

#### V. Plan und Methode. — Literatur.

Dem Bisherigen nach ist in der Darstellung zunächst zu sondern die Vormundschaft im engern Sinne, oder die Altersvormundschaft, von der Curatel; jene wird im folgenden ersten, letztere im zweiten Abschnitte behandelt werden. Nach dem über die Quellen Angegebenen wäre ferner zu trennen das curländische Landrecht, in der Bedeutung eines allgemeinen Provinzialrechts, dem alle Personen unterworfen sind, die nicht nach den noch practischen singulären Bestimmungen des piltenischen Landrechts, des curländischen Stadtrechts oder des curländischen Bauerrechts zu beurtheilen sind, — von eben diesen singulären Bestimmungen. Da jedoch dieselben nur hinsichtlich der Altersvormundschaft einigermaßen reichhaltig, obgleich durchweg lückenhaft, so erscheint es zweckmäßig, nur bei der Altersvormundschaft sie in besonderen Rubriken zusammenzufassen und dem von der Altersvormundschaft nach curländischem Landrecht handelnden ersten Titel in den folgenden Titeln anzuschließen, — dagegen bei der Curatel bloß nach den Arten derselben zu sondern, und wo derartige Bestimmungen vorhanden, diese gleich dem curländischen Landrecht anzuschließen. Die allgemeinen Bemerkungen sind bereits in dieser Einleitung vorausgeschickt worden.

Wie leicht diese Vertheilung des Materials, desto schwieriger erscheint eine andere, die Sache selbst mehr noch tangirende Anordnung. Das Vormundschaftsrecht beruht theils auf eigenthümlich curländ. Gesetzen und Gewohnheitsnormen, theils auf den Rechtsnormen anderer Rechte, des gemeinen deutschen wie des russischen Reichsrechts. Auf erstere sich zu beschränken, erscheint für eine systematische Darstellung des Gegenstandes nicht die geeignete, — weil diese dann lückenhaft erscheinen müßte. Es sind demnach auch jene andern Rechtsnormen in Betracht zu ziehen, in die Darstellung mit aufzunehmen. Aber in welchem Umfange, in welcher Weise? das ist eine der schwierigsten Fragen bei der Darstellung irgend eines Theils unserer Provinzialrechte überhaupt, des curländischen insbesondere, das mehr als eines der anderen namentlich auf den gemeinrechtlichen Grundsätzen beruht. Gewiß sehr richtig ist in dieser Beziehung bemerkt worden <sup>1)</sup>, „daß sich die Gränze zwischen einer zu spärlichen Erwähnung des gemeinen deutschen Rechts und dem zu reichhaltigen Hineinziehen gemeinrechtlicher aus den gewöhnlichen Pandecten = Compendien füglich zu erfahender Theorien sehr schwer einhalten läßt und consequentes Festhalten eines Gesichtspunktes dabei fast nicht möglich ist.“ Es erscheint bedenklich hier allgemeine Regeln über die Berücksichtigung des gemeinen Rechts, wie des russ. Reichsrechts aufzustellen, — nach dem Inhalt und Umfang der eigenthümlich curländischen Bestimmungen wird sich die Berücksichtigung jener Rechte richten; wo größere Uebereinstimmung zwischen jenen und diesen werden letztere

1) S. Neumann l. c. Vorwort S. VI.

nur in ihren Hauptsätzen zu berühren sein, unter Verweisung auf die vorzüglicheren Bearbeitungen der Lehre nach den Grundsätzen des gemeinen Rechts; zur Vermeidung von Wiederholungen mag gleich hier im Allgemeinen verwiesen sein auf:

v. Bangerow, Leitfaden zu Pandecten = Vorlesungen.

3. Aufl. Bd. I. Marburg u. Leipzig, 1845. S. 410 ff.

Rudorff, das Recht der Vormundschaft aus den gemeinen in Deutschland geltenden Rechten entwickelt.

3 Bände. Berlin, 1832 ff.

Kraut, die Vormundschaft nach den Grundsätzen des deutschen Rechts. Bd. 1. Götting., 1835, Bd. 2. das. 1847.

## § 24.

Eine Bearbeitung des curländischen Vormundschaftsrechts ist bisher nicht veröffentlicht worden, außer daß in einem ohne Druckort und Jahreszahl in 4<sup>o</sup> erschienenen „Project zur Organisirung der Gerichtsbehörden“ <sup>1)</sup> in den §§ 84—140 (S. 40—45) unter der Ueberschrift „Von den adeligen Vormundschaftsämtern“, eine kurze Darstellung des

---

1) Ich besitze dasselbe in einem Quartband, der in nachstehender Ordnung folgende Stücke enthält:

- a) Entwurf zu einer Prozeß-Ordnung in Civil-Sachen, in 3 Theilen, S. 1—136.
- b) Entwurf zu einer Criminal-Prozeß-Ordnung. S. 137—192.
- c) Project zur Organisirung der Gerichtsbehörden. S. 1—43, 140 §§.
- d) Entwurf zur Versammlungs- und Verhandlungs-Organisation für Eine Curländische Ritter- und Landschaft. Mitau 1804.
- e) Bemerkungen zu dem Entwurf zu einer Prozeß-Ordnung in Civil-Sachen, S. 1—42.
- f) Bemerkungen zu dem Entwurf zu einer Criminal-Prozeß-Ordnung, S. 43—56.

Vormundschaftsrechts nach curländ. Landrecht sich findet, die jedoch mehr Project ist als Darstellung des zu seiner Zeit geltenden Rechts; und daß in der bekannten von dem Hrn. livl. Landrath Samson v. Himmelstjern herrührenden lithographirten Darstellung des bürgerlichen Rechts der Ostsee-Provinzen (Riga, 1852), in welcher der Versuch gemacht worden, alle Rechte Liv-, Esth- und Curlands durcheinander zu einem Ganzen zu verschmelzen, in dem Buch 1. Tit. 3. §. 602—868, auch die Bestimmungen der Quellen des curländ. und piltenischen Landrechts, so wie des curländ. Stadt- und Bauerrechts über die Vormundschaft berücksichtigt worden sind.

Mittelst Landtags-Schlusses vom J. 1823 § 16 sollte die Abfassung einer neuen Vormundschafts-Ordnung projectirt werden; über den weitem Fortgang dieser Angelegenheit ist jedoch bisher nichts bekannt geworden 2).

g) Bemerkungen zu dem Project zur Organisirung der Gerichtsbehörden. 18 C., S. 1—18.

Diese Arbeiten scheinen mit der Codification des Provinzialrechts seit dem Anfange dieses Jahrhunderts in Zusammenhang zu stehen. Jenes Project bezieht sich nur auf Curland und Semgallen. — Gemäß brieflicher Mittheilung aus Curland sind die angeführten Entwürfe des Criminal- und Civil-Prozesses vor dem Jahre 1817, etwa in den Jahren 1808—11 verfaßt. Die Bemerkungen haben auch vor dem J. 1817, der Aufhebung der Leibeigenschaft und Vereinigung Curlands mit Piltten, ihren Ursprung. Man kann diese Arbeiten nur als Materialien betrachten, die von den späteren Provinzial-Gesetz-Commissionen, die auch den Prozeß bearbeiteten, benutzt worden sein mögen.

2) Zufolge später erhaltener brieflicher Mittheilung soll die nach d. Landtags-Schluß v. 1823 § 16 gewählte Commission zwar Materialien geliefert, diese jedoch kein Resultat gehabt haben und nicht zu obrigkeitlicher Bestätigung vorgestellt worden sein; die Sache blieb auf sich beruhend und wurde in die allgemeine Codification des Provinzialrechts für Curland hineingezogen.

In dem zu erwartenden dritten Bande des Provinzialrechts der Dñsee-Gouvernements, dessen Gegenstand die Civil-Rechte dieser Gouvernements, sehen wir einer systematischen Zusammenstellung auch der Grundsätze über das Vormundschaftsrecht in Curland entgegen.

### A n h a n g (s. oben § 7 Anm. 1).

Zum ehemaligen piltenischen Kreise, — also dem Gebiete des gegenwärtigen Curlands, für welches die piltenischen Rechtsquellen in privatrechtlicher Hinsicht noch Gültigkeit haben, gehören; die beiden Städte Hasenpoth und Piltten, die Kronsgüter Piltten und Neuhausen, und folgende Privatgüter: Nigranden, Diensdorff, Meldern, Wainoden, Mescheneeken, Lehnen, Wibingen, Dsirken, Preekulns Assieten, Abelneeken, Nswicken, Etkesem, Galkitten, Schmaisen, Rodaggen, Wartagen, Pleppen, Weiden, Nirkragen, Wormsachten, Amboten, Groczen, Bathen, Luckumshof, Dahmen, Groß-Dselben, Dselben, Brinckenhof, Groß-Windaushof, Bäckhusen, Alschhof, Dehseln, — Puhnen, Kalwen, Stackeldangen, Rubbahren, Ehnau, Rudden, Laiden, Kagsdangen, Appuffen, Alt- und Neu-Seraten, Perbohnen, Wangen, Alt- und Neu-Pelzen, Langsehden, — Bojen, Dubenalken, Sallenen, Dserwen, Zilden, Alt- und Neu-Laschen, Korallen, Zierau, Rokaischen, Sackenhof, Münden, Stembern, Rothenhof, — Bäckhof und Neuhof, Strandhof, Ulmahlen, Labraggen, Jamaiken, Charlottenberg, Dstbach und Freiberg, Wallhof, Seemuppen. — Edwahlen, Ugahlen, Popen, Schleck, Appuffen, Lardinen, Sirgen, — Lingern, Sarkasten, Lubben, Iwen und Berghof, Erwahlen, Sillen, Poperwahlen, Rogallen, Puhnen, Tergeln, Stansen, Pobuschen, Sasmacken, Zunzen, Limbuschen, Seflauken, — Dondangen. — Richtige Angaben über den Bestand des piltenischen Kreises zu erhalten ist sehr schwer. Die Angabe in Hupels nordischen Miscellaneen Stück 3 ist nicht richtig; abgesehen von einigen Druckfehlern sind Güter aufgeführt, die gewiß zum ordenschen Curland gehörten, wie Birginahl, welches vom Herzoge Gotthard an Gerhard Nolde verlehnt wurde. Die Güternamen in Neumann's curländ. Erbrecht S. 19 ff. sind abgedruckt nach einem aus dem curländ. Ritterschafts-Archive genommenen Verzeichnisse; dasselbe ist aber auch nicht richtig, es fehlen piltenische Güter und curländische sind hineingezogen. Das vorstehende Verzeichniß ist von dem Hrn. Oberhofgerichtsadv. G. Neumann mir mitgetheilt worden, zur Verbesserung des früher von ihm gelieferten.